

**Vollzug der Wassergesetze und des UVPG;
Schaffung der Durchgängigkeit am Ausleitungsbauwerk der Treibwerksanlage
Sommermühle an der Tirschenreuther Waldnaab;
Standortbezogene Vorprüfung nach dem UVPG;**

I. **Aktenvermerk:**

Im Zuge der Neuerteilung der Bewilligung für den Betrieb des Stau- und Triebwerks Sommermühle wurde zusätzlich ein Antrag auf Schaffung der ökologischen Durchgängigkeit am Ausleitungsbauwerk der Triebwerksanlage Sommermühle gestellt. Durch eine Fischaufstiegsanlage in Form eines Beckenpasses soll zukünftig eine Mindestwassermenge von 100 l/s abfließen und so die Durchgängigkeit der Tirschenreuther Waldnaab in diesem Abschnitt gewährleistet werden.

Es handelt sich hierbei um einen naturnahen Ausbau eines Fließgewässers, der Tirschenreuther Waldnaab. Hierfür ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich.

Für die Beurteilung des Vorhabens stehen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Antrag vom 15.03.2021 mit Erläuterungsbericht und Lageplänen
- Unterlagen zur UVP-Vorprüfung vom 10.05.2021

Daneben wurde zusätzlich noch Einsicht in das Fachinformationssystem FINView und den Bayerischen Denkmal-Atlas genommen.

Hinsichtlich der Schutzgüter in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG lässt sich anhand der vorliegenden Informationen folgendes feststellen:

FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete	Das Ausbauvorhaben liegt in keinem FFH-Gebiet und auch in keinem SPA-Gebiet und grenzt auch nicht an.
Naturschutzgebiete	Grundstück liegt nicht in einem Naturschutzgebiet
Nationalparke, Biosphärenreservate, Nationale Naturmonumente	Gibt es in unserem Landkreis nicht
Landschaftsschutzgebiete Naturparke	Grundstück befindet sich weder in einem Landschaftsschutzgebiet noch in einem Naturpark
Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile	Befinden sich nicht auf dem betroffenen Grundstück. Das Naturdenkmal „Schweigberg“ ist über zweihundert Meter entfernt
Gesetzlich geschützte Biotope	Entlang der Fl. Nr. 199/1 befinden sich Teilbereiche des amtlich kartierten Biotops 6140-0058. Der Gewässerausbau findet aber außerhalb dieser Bereiche statt, so dass das Biotop nicht gefährdet ist.
Wasserschutzgebiete	Das Grundstück befindet sich in keinem Wasserschutzgebiet.

Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG und Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG	Sind in diesem Bereich nicht gegeben.
Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften	Es gibt in Liebenstein Bodendenkmäler, diese sind aber mehrere Hundert Meter vom Eingriffsort entfernt, so dass sie nicht beeinträchtigt werden..
Gebiet in dem Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Liegt nicht vor
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des „ 2 Abs. 2 ROG	Liegt nicht vor.

Durch das Vorhaben wird eine Maßnahme nach dem Umsetzungskonzept zur Wasserrahmenrichtlinie umgesetzt. Das Gewässer wird durchgängig gemacht und gleichzeitig wird die Mindestwasserabgabemenge erhöht. Es hat also eine ökologische Aufwertung zur Folge.

Aufgrund der vorliegenden Daten komme ich, ebenso wie das vom Antragssteller beauftragte Büro, zu dem Ergebnis, dass durch die Errichtung der Fischaufstiegsanlage auf Fl. Nr. 199/1, Gemarkung Liebenstein, keine erheblichen und nachteiligen Beeinträchtigungen der betrachteten Schutzgüter zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

II. Z. A.

Tirschenreuth, den 28.05.2021
Landratsamt Tirschenreuth

Üblacker